

Die Stadt Lüdenscheid, vertreten durch den Bürgermeister,
und
der Personalrat der Stadt Lüdenscheid, vertreten durch seine Vorsitzende,
schließen nach § 70 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) folgende

Dienstvereinbarung
zur Einrichtung und zum Betrieb einer betrieblichen Kinderbetreuung
in Form einer Großtagespflegestelle

Vorbemerkung

Die Stadt Lüdenscheid sieht sich als Arbeitgeberin - genauso wie andere Arbeitgeber in der Privatwirtschaft und Öffentlichen Verwaltung - zunehmend mit den Auswirkungen des demographischen Wandels und des daraus folgenden Fachkräftemangels konfrontiert. Um dauerhaft die Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung aufrecht zu erhalten, erscheinen zusätzliche Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung geboten. Der Sicherstellung und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung sieht die Stadt Lüdenscheid Verbesserungsmöglichkeiten, die mit dieser Dienstvereinbarung aufgegriffen werden sollen.

1.

Einrichtung einer Großtagespflegestelle

Die Stadt Lüdenscheid richtet zum Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 im Gebäude der Ida-Gerhardi-Schule eine Großtagespflegestelle zur betrieblichen Kinderbetreuung ein.

Die Großtagespflegestelle wird zunächst in den ersten drei Betriebsjahren als Angebot der Betrieblichen Kinderbetreuung geführt, um Erfahrungswerte zur Erforderlichkeit und Angemessenheit zu sammeln. Sollte das Angebot keinen ausreichenden Zuspruch bei den Beschäftigten finden oder nur unter wesentlicher Veränderung weitergeführt werden können, wird es als öffentlich zugängliche Tagespflegestelle fortgeführt. In diesem Fall ist von der Kündigungsmöglichkeit nach Ziffer 10. dieser Dienstvereinbarung Gebrauch zu machen.

2.

Betreuungsverträge

Grundlage für die Aufnahme in die Großtagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrags gemäß Muster in Anlage 1.

3.

Platzangebot und Betreuungszeiten

Es können bis zu 15 laufende Betreuungsverträge abgeschlossen werden; durch eine Abstimmung der zeitlichen Buchungen ist sicherzustellen, dass maximal neun Kinder gleichzeitig in der Einrichtung betreut werden.

Als Betreuungszeiten können 25, 35 oder 45 Wochenstunden gebucht werden; diese sollen den Arbeits- und notwendigen Wegezeiten der Beschäftigten entsprechen.

Die tägliche Betreuung wird von montags bis freitags im Zeitraum von 7.00 bis 16.00 Uhr angeboten (5 x 9 Std. = 45 Stunden).

Können zu Beginn eines Kindergartenjahres Betreuungskapazitäten absehbar für länger als drei Monate nicht genutzt werden, können bis zu 75% dieser Kapazitäten an Kinder von Nichtbeschäftigten zur Verfügung gestellt werden (Ergänzungsnutzung). Der Fachdienst 51.6 stimmt die Besetzung dieser Plätze mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Auswahlkonferenz (siehe Ziffer 6.) ab. Das erste Betriebsjahr wird als Erprobungszeitraum für diese Regelung verstanden. Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Verwaltungsvorstand ein Vorschlag zur weiteren Anwendung dieser Regelung vorgelegt.

4.

Zu betreuender Kreis von Kindern

Die Großtagespflegestelle steht grundsätzlich für Kinder nach Vollendung des vierten Lebensmonats bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung.

Es kann maximal ein Kind im Alter unter einem Jahr betreut werden.

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in der Großtagespflegestelle betreut werden.

Die Betreuung ist – sofern kein Fall der Ergänzungsnutzung vorliegt – grundsätzlich auf die Zeit der Beschäftigung mindestens eines Elternteils bei der Stadt Lüdenscheid beschränkt. Im Betreuungsvertrag ist sicherzustellen, dass beim Ausscheiden des letzten Elternteils der Betreuungsvertrag spätestens drei Monate nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses endet, ohne dass es einer Kündigung durch die Stadt Lüdenscheid bedarf. Sofern Kapazitäten für eine Ergänzungsnutzung zur Verfügung stehen, kann hierauf vorrangig zurückgegriffen werden.

5.

Vergabe der Plätze

Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Großtagespflegestelle besteht nicht. Die Stadt Lüdenscheid als Arbeitgeberin wird sich gleichwohl darum bemühen, allen Bedarfen in bestmöglicher Weise zu entsprechen. Weichen die vorhandenen Kapazitäten deutlich von offenkundig gewordenen Bedarfen ab, ist eine Erweiterung der Einrichtung oder die Neubegründung einer weiteren Einrichtung zu prüfen.

Der Abschluss der Betreuungsverträge erfolgt durch den Fachdienst 51.6 nach der in Ziffer 6. dargestellten Prioritätensetzung.

Soweit die Betreuungszeiten für das Kind es erfordern, sollen die betroffenen Fachdienst- und Einrichtungsleitungen eine Anpassung der täglichen Arbeitszeit des Elternteils zulassen, soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Der Fachdienst 11 informiert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Eltern werden, über die Kapazitäten, Umfang und Dauer der Betrieblichen Kinderbetreuung.

6.

Auswahl der Kinder

Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach in folgender Reihenfolge anzuwendenden Kriterien:

1. pädagogische Kriterien nach Einschätzung des Fachdienstes 51.6,
2. persönliche Lebenslagen der Eltern und
3. betriebliche Interessen der Stadt zum Einsatz des beschäftigten Elternteils.

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage eines Vorschlags des Fachdienstes 51.6 im Rahmen einer Auswahlkonferenz, an der Vertreterinnen oder Vertreter der Fachdienste 51.6 und 11 sowie des Personalrates und der Gleichstellungsstelle teilnehmen. Die Schwerbehindertenvertretung wird hinzugezogen, wenn beschäftigte Eltern von angemeldeten Kindern schwerbehindert oder gleichgestellt sind. Die Entscheidung erfolgt mehrheitlich, allerdings steht dem Fachdienst 51.6 ein Letztentscheidungsrecht zu, falls durch die Aufnahme des ausgewählten Kindes die gedeihliche Betreuung aller Kinder gefährdet gesehen wird.

Kinder können ganzjährig angemeldet werden. Anmeldungen verbleiben in einer Warteliste bis zur Vergabe des nächstmöglichen freien Platzes. Die erfolglosen Anmeldungen verbleiben in der Warteliste.

Die Aufnahme von Kindern mit besonderen Förderbedarfen kommt nur in Betracht, wenn der entsprechende Personalmehrbedarf mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. Diese Feststellung obliegt dem Fachdienst 51.6.

7.

Ressourcen-Bereitstellung

Die räumliche Unterbringung der Großtagespflegestelle erfolgt in den in Anlage 2 dargestellten Örtlichkeiten.

Zur Sicherstellung der erforderlichen personellen Ressourcen werden der Großtagespflegestelle zwei Erzieherinnen bzw. Erzieher (EG S 8a) sowie mindestens eine Ergänzungskraft (EG S 3) zugeordnet. Darüber hinaus wird eine hauswirtschaftliche Hilfskraft, möglichst im Rahmen von geförderten Arbeitsverhältnissen, beschäftigt.

Die Beschäftigung erfolgt bei der Stadt Lüdenscheid; eine Vergabe an einen Freien Träger der Jugendhilfe ist nicht vorgesehen. Die Stellen werden fachlich und disziplinarisch dem Fachdienst 51.6 zugeordnet.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind ab Haushaltsjahr 2021 im Produkt 01.07.04 zur Bewirtschaftung durch den Fachdienst 51.6 bereitzustellen.

8.

Gebühren

Für die Betreuung werden Gebühren auf Grundlage der geltenden Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) erhoben.

9.

Evaluation

Über die Auslastung der Großtagespflege sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse oder Entwicklungen berichtet der Fachdienst 51.6 jeweils zum 31.10. und 30.04. an den Verwaltungsvorstand.

Der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten zeitgleich eine entsprechende Information.

Die Eltern der betreuten Kinder sind sechs Monate nach Aufnahme in die Einrichtung sowie unmittelbar nach dem Ausscheiden des Kindes zu den mit der Großtagespflege gemachten Erfahrungen und eventuellen Verbesserungsvorschlägen – nach Möglichkeit schriftlich – zu befragen. Dabei ist auch zu erkunden, ob und inwieweit das Angebot dazu beigetragen hat, die Stadt Lüdenscheid als Arbeitgeberin attraktiver zu machen.

10.

Inkrafttreten, Kündigung

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Sie kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Im Anschluss an die Kündigung werden zwischen Stadt und Personalrat unverzüglich Erörterungen zur Frage der Fortsetzung des Kinderbetreuungsangebots aufgenommen.

Lüdenscheid, .02.2021

Der Bürgermeister

Die Vorsitzende des Personalrates

Sebastian Wagemeyer

Christina Padovano

Anlage 1: Betreuungsvertrag

Anlage 2: Grundrisszeichnung der Tagespflegeräume